

**Zurückweisung der Anmeldung einer EU-Marke
(Artikel 7 und Artikel 42 Absatz 2 der EU-
Markenverordnung)**

Alicante, 23/08/2023

Christer Hedlund
Strängstorp Karlslund
SE-64196
Katrineholm SUECIA

Antragsnummer: **018843822**

Er ref:

Markenname: **Put Putin In**

Art der Marke: **Wortmarke**

Antragsteller: **Christer Hedlund
Strängstorp Karlslund
SE-64196 Katrineholm
SE**

I. Zusammenfassung des Sachverhalts

Das EUIPO legte am 12. April 2023 gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f der EU-Markenverordnung Widerspruch ein, da diese Marke als nicht eintragungsfähig angesehen wurde.

Die Bemerkung betraf die folgenden

Waren Klasse 25:

Bekleidungsstücke ;

Kopfbedeckungen.

Die Bemerkung stützte sich auf die folgenden Hauptargumente:

- Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f der EU-Markenverordnung sind Marken, die gegen die guten Sitten verstoßen, von der Eintragung ausgeschlossen, d. h. Marken, die ein verständiger, normal empfindlicher und toleranter Verbraucher als blasphemisch, rassistisch, diskriminierend oder beleidigend empfinden würde oder die für den Drogenkonsum werben.

- Das Zielpublikum ist die englischsprachige Öffentlichkeit, die die

Avenida de Europa, 4 - E - 03008 - Alicante, Spanien
Tel. +34 965139100 - www.euipo.europa.eu

das Zeichen mit der folgenden Bedeutung: *Putin einführen; Putin einsperren*.

- Die obige Bedeutung der Worte "Put Putin In" wird durch die folgenden Wörterbuchreferenzen gestützt (Informationen abgerufen am 12. April 2023):

https://www.ne.se/ordb%C3%B6cker/search?d=ne_en_pro&s=put
https://www.ne.se/ordb%C3%B6cker/search?d=ne_en_pro&s=in
https://www.ne.se/ordb%C3%B6cker/search?d=ne_en_pro&s=put .

Der relevante Inhalt der Links wurde in der Mitteilung über die Eintragungshindernisse wiedergegeben.

- PUTIN ist seit 2012 Präsident von Russland. Es wurde auf Nationalencyklopedin verwiesen (Informationen abgerufen am 12. April 2022):

<https://www.ne.se/uppslagsverk/encyklopedi/l%C3%A5ng/vladimir-putin>

Der relevante Inhalt des Links wurde in der Mitteilung über die Eintragungshindernisse wiedergegeben.

- Der Handel würde das "Put Putin In"-Zeichen als Verstoß gegen die öffentliche Moral empfinden, da es versucht, aus einem weithin als tragisch empfundenen Ereignis, nämlich dem Einmarsch Russlands in die Ukraine, Kapital zu schlagen.

Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die EU erstrecken sich auf die Inflation, die Einfuhren von Flüssigerdgas (LNG) (mit Auswirkungen auf Energie und Verkehr), die Erhöhung der Verteidigungsausgaben, die Flüchtlingsströme aus der Ukraine nach Europa, die Verknappung von Rohstoffen und die negativen Auswirkungen auf Schwellen- und Entwicklungsländer. Darüber hinaus ist weithin anerkannt, dass der Krieg den Tod Tausender Soldaten und Tausender ziviler Opfer zur Folge hatte.

Die Marke verstoße gegen anerkannte moralische Grundsätze, da sie eine Tragödie zu kommerziellen Zwecken ausnutze, d. h. mit der Absicht, einen finanziellen Gewinn aus einem tragischen Ereignis zu ziehen, auch wenn die Verbraucher das Zeichen als positiv wahrnehmen könnten, d.h. Herrn Putin (ins Gefängnis) zu sperren.

Somit kann das Zeichen nicht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f der EU-Markenverordnung eingetragen werden.

II. Zusammenfassung des Vorbringens der Klägerin

Der Antragsteller hat es versäumt, innerhalb der Frist eine Stellungnahme abzugeben.

III. Gründe

Gemäß Artikel 94 der EU-Markenverordnung ist es Sache des Amtes, eine Entscheidung auf der Grundlage von Tatsachen zu treffen, zu denen der Anmelder Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Da sich die Klägerin nicht geäußert hat, hat das Amt beschlossen, die in der Begründung der Zurückweisung enthaltene Bemerkung aufrechtzuerhalten.

IV. Schlussfolgerung

Aus den in der Ablehnung dargelegten Gründen und im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f der EU-Richtlinie

Die Anmeldung der EU-Marke Nr. 18 843 822 wird für alle angemeldeten Waren zurückgewiesen.

Nach Artikel 67 der EU-Markenverordnung haben Sie das Recht, gegen diese Entscheidung Beschwerde einzulegen. Gemäß Artikel 68 der EU-Markenverordnung muss die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich beim Amt eingereicht werden. Sie ist in der Sprache des Verfahrens einzureichen, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Monaten ab demselben Datum schriftlich zu begründen. Die Beschwerde wird erst registriert, wenn eine Beschwerdegebühr von 720 EUR entrichtet worden ist.



Anne-Lee KRISTENSEN